

Satzung für den Dießener Töpfermarkt

Der Markt Dießen a. Ammersee erläßt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

SATZUNG:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Markt Dießen a. Ammersee betreibt den Dießener Töpfermarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Zutritt

- (1) Der Markt Dießen a. Ammersee kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 3 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufsstände und -zelte zugelassen. Die Verkaufseinrichtungen sind von den Ausstellern selbst zu stellen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab der Straßenoberfläche, aufweisen.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Marktes Dießen a. Ammersee weder an Bäumen noch an Bänken, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und ihren Vornamen sowie ihre Anschrift deutlich lesbar anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten, sowie jede sonstige Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit diese mit dem Gewerbebetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- (8) Die Erfüllung sicherheits- und feuerschutzrechtlicher Vorschriften obliegt ausschließlich den Ausstellern.
- (9) Sämtliche zum Verkauf ausgestellten Waren sind mit den geforderten Preisen deutlich sichtbar auszuzeichnen.
- (10) Für Schäden, Sicherung und Schutz ihres Eigentums haben die Aussteller selbst aufzukommen.

§ 4

Allgemeines Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Aussteller haben mit Marktbeginn die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktes Dießen a. Ammersee zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder Aussteller hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge auf dem Marktgelände mitzuführen oder abzustellen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Den Anordnungen des Marktleiters, des Marktes Dießen a. Ammersee und seiner Bediensteten ist Folge zu leisten.

§ 5 Ausgabe von Speisen und Getränken

Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen und nur mit Zustimmung des Marktes Dießen a. Ammersee möglich. Hierbei sind genügend große Abfallbehälter in ausreichender Zahl von den Teilnehmern bereitzustellen und zu entsorgen.

§ 6 Sauberhaltung des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Teilnehmer haben ihre Stände und deren Umgebung stets sauber zu halten. Alle Abfälle, die durch Standbetrieb und Verkäufe entstehen, sind von den Teilnehmern selbst und auf deren Kosten zu entsorgen (Mitnahme).

Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz in sauberem Zustand zu verlassen. Nach Verlassen des Platzes in ungesäubertem Zustand kann der Markt Dießen a. Ammersee die Säuberung auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen.

§ 7 Haftung

Der Markt Dießen a. Ammersee haftet für die Schäden auf dem Dießener Töpfermarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 8 Platz, Zeit und Öffnungszeiten

Der Dießener Töpfermarkt findet jährlich von Donnerstag (Christi Himmelfahrt) bis einschließlich des darauf folgenden Sonntages in den Dießener Seeanlagen zwischen Minigolfplatz im Süden und Kinderspielplatz im Norden statt. Im Westen wird der Marktplatz durch die Bahnlinie begrenzt, im Osten durch den Ammersee. Die Öffnungszeiten sind täglich von 10.00 bis 18.00 Uhr.

§ 9 Standplätze, Zuweisung

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes für die Dauer des Töpfermarktes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Markt Dießen a. Ammersee, der mindestens drei Monate vor Marktbeginn beim Markt Dießen a. Ammersee eingegangen sein muß. Der Markt Dießen a. Ammersee weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Beibehalten eines bestimmten Standplatzes oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Gleiches gilt für die leihweise

seitens des Marktes Dießen a.Ammersee zu überlassenden und nur in beschränkter Anzahl vorhandenen Marktstände.

- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich rechtfertigender Grund vorliegt. Ein sachlich rechtfertigender Grund für den Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Dießener Töpfermarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich rechtfertigender Grund vorliegt. Ein sachlich rechtfertigender Grund für den Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. Der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird.
 2. der Platz des Töpfermarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder der Erlaubnis verstoßen, bzw. den Anordnungen des Marktamtes zuwiderhandeln,
 4. ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

§ 10 Gegenstände des Töpfermarktes

Auf dem Dießener Töpfermarkt dürfen feilgeboten werden:

1. Handwerklich hergestelltes Töpfergeschirr, künstlerische Keramiken und alle im weitesten Sinne zur Keramik gehörenden Arbeiten. Ergänzend zu den Keramikwerkstätten können auch Zulieferer für keramischen Bedarf teilnehmen.
2. Speisen und Getränke aller Art zum Verzehr an Ort und Stelle.

§ 11 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens am Montag vor Christi Himmelfahrt angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie müssen spätestens am Montag nach Christi Himmelfahrt bis 18.00 Uhr vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer den nachfolgend genannten Vorschriften dieser Satzung vorsätzlich zuwiderhandelt:

1. Zutritt gemäß § 2,
2. Verkaufseinrichtungen nach § 3 Abs.1 bis 5,
3. Plakate und Werbung nach § 3 Abs.6,
4. Abstellen in Gängen und Durchfahrten nach § 3 Abs.7,
5. Verhalten auf den Märkten nach § 4 Abs.1 und 2,
6. Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 4 Abs.3 Nr.1,
7. Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 4 Abs.3 Nr.2,
8. Mitnehmen von Fahrzeugen nach § 4 Abs.3 Nr.3,
9. Gestattung des Zutritts nach § 4 Abs.4 Satz 1,
10. Ausweispflicht nach § 4 Abs.4 Satz 2,
11. Nichtbeachten der Anordnungen des Marktleiters und/oder des Marktes nach § 4 Abs.5,
12. Verschmutzung des Marktplatzes nach § 6 Abs.1,
13. Reinigung der Standplätze nach § 6 Abs.2,
14. Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 9 Abs.1,
15. Auf – und Abbau nach § 11.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2001 in Kraft.

Dießen, den 05.03.2001

Markt Dießen a. Ammersee

Kirsch Erster Bürgermeister